

Genehmigung von Ausbildungsorganisationen
für das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt
gemäß Part ORA.ATO

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Sicherheit im Luftverkehr unterliegen Organisationen, Einrichtungen und Betriebe der Luftfahrt, sowie Personal, das erlaubnispflichtige Aufgaben durchführt, einer behördlichen Aufsicht.

Ausbildungsorganisationen für das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt werden auf Antrag gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Part ORA.ATO genehmigt und kontinuierlich auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überwacht. Hierzu müssen Ausbildungsorganisationen ein Compliance Management etablieren und erforderliche Ausbildungsprogramme beschreiben.

Aufgaben Referat 4 II c - SG AusbEinr Ops: Ausbildungsorganisationen (ATO)

- Erteilung, Änderung, Widerruf von Erlaubnissen für Ausbildungsorganisationen (ATO) der Bw, die Ausbildungen für Pilotenlizenzen und entsprechende Berechtigungen und Zeugnisse durchführen
- Kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen
- Durchführung von Audits und unangekündigten Inspektionen zur Überprüfung der Aufrechterhaltung der Zulassungsvoraussetzungen
- Untersagung der Fortsetzung oder Einschränkung einer Ausbildung
- Prüfung der Voraussetzungen und Genehmigung von Ausbildungserleichterungen
- Bearbeitung von außergewöhnlichen Ereignissen (Störungen, Anzeigen, Mitteilungen anderer Behörden etc.)

[Link zu Informationen des LBA](#)

[Link zum Antrag mit Anlagen](#)

[Link zu ATO in der Zuständigkeit des LufABw](#)

ATO und FSTD

Tel: +49 (0)2203 908 2660

Montag – Donnerstag 09:00-15:00, Freitag 09:00-12:00

E-Mail: LufABw.Civil.Authority@Bundeswehr.org